

richte darf nicht schematisch für einen unbestimmten Zeitraum verwendet werden. Es kommt darauf an, die vorgegebenen Schwerpunkte so auszuwählen, daß sie in einer bestimmten Zeit den höchsten Informationsgehalt vermitteln. Dabei ist ständig zu prüfen, ob sie diesen Anforderungen noch gerecht werden oder ob sich bereits neue Gesichtspunkte für die Einschätzung ergeben haben. Während der Auswertungsbogen anfangs fast ausschließlich der Verbesserung der Schulung diente, soll er uns gegenwärtig vor allem Erkenntnisse für die Zusammenarbeit mit der örtlichen Volksvertretung und den Ausschüssen der Nationalen Front vermitteln.

Die bisherige Auswertung der Tätigkeit der gesell-

schaftlichen Gerichte war — ähnlich wie in Stralsund/2/ — Gegenstand von Berichterstattungen, die halbjährlich vor dem Sekretariat der Nationalen Front und jährlich vor dem Kreis Ausschuß der Nationalen Front sowie vor dem Kreisvorstand des FDGB durchgeführt wurden. Dabei kam es darauf an, diese gesellschaftlichen Organisationen nicht nur über die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte überhaupt zu informieren, sondern die Probleme herauszugreifen, die für diese Organe zu konkreten Schlußfolgerungen für ihre politisch-ideologische Erziehungsarbeit führen konnten.

/2/ Vgl. Dietrich, „Planmäßige Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte im Stadtkreis Stralsund“, NJ 1971 S. 488 f.

GEORG MÜLLER, Oberrichter am Bezirksgericht Erfurt

Zur Zusammenarbeit des Bezirksgerichts

Aus der Verantwortung der Gewerkschaftsorgane für die Anleitung der Konfliktkommissionen und aus den Aufgaben der staatlichen Gerichte, die Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte zu leiten, ergibt sich die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen den Gewerkschaftsorganen und den staatlichen Gerichten. Dazu hat auch die Staatsanwaltschaft einen bedeutenden Beitrag zu leisten.

Die Qualifizierung der KK-Mitglieder ist in erster Linie Aufgabe der Rechtskommissionen bei den Bezirks- und Kreisvorständen des FDGB. Die Aktivität der Rechtskommissionen in den Kreisen hängt entscheidend von der Anleitung durch die Rechtskommission des Bezirks ab. Im Bezirk Erfurt arbeiten der Vorsitzende des Senats für Arbeitsrechtssachen und der Staatsanwalt für Gesetzmäßigkeitsaufsicht als Mitglieder in der Rechtskommission mit. Mindestens einmal im Quartal werden Beratungen durchgeführt, an denen immer die Vorsitzenden der Rechtskommissionen bei den Kreisvorständen des FDGB teilnehmen und in denen die in der Zwischenzeit auf dem Gebiet des sozialistischen Rechts ergangenen Leitungsdokumente des Bundesvorstandes des FDGB, des Obersten Gerichts und des Bezirksgerichts ausgewertet werden. Das betraf z. B. die Ordnung für die gewerkschaftlichen Aufgaben bei der Rechtsberatung der Werktätigen (Beschluß des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB vom 26. April 1971, in: Arbeit und Arbeitsrecht 1971, Heft 14, S. 439) und die Materialien der 26. und 30. Plenartagung des Obersten Gerichts (vgl. NJ 1970 S. 257 ff. und NJ 1971 S. 258 ff.). Außerdem wird über statistisches Material des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts zur Einschätzung der Leitungstätigkeit der Arbeitsrechtsprechung beraten. Der Staatsanwalt trägt hier auch die halbjährliche Einschätzung der Beschlüsse der Konfliktkommissionen und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen für die Anleitung und Schulung vor. Darüber hinaus informiert der Vertreter des Bezirksgerichts über den Stand der Rechtsprechung des Bezirksgerichts und der Kreisgerichte.

Diese Arbeitsweise hat sich bisher gut bewährt. Die Anregungen und Vorschläge leitet der Vorsitzende der Rechtskommission an das Sekretariat des Bezirksvorstandes des FDGB weiter. Hier werden dann die für die Arbeit der Rechtskommissionen verbindlichen Entscheidungen getroffen. So hat die Rechtskommission des Bezirks z. B. eine Kontrolle der Schulungen über die Richtlinie Nr. 28 des Plenums des Obersten Gerichts zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen vom 25. März 1970 (NJ-Beilage 1/70 zu Heft 9) und über die Richtlinie Nr. 29 des Ple-

mit der Rechtskommission des FDGB

nums des Obersten Gerichts zur Anwendung der §§ 112 ff. GBA vom 25. März 1970 (NJ-Beilage 2/70 zu Heft 9) in den Kreisen festgelegt.

Die Anleitung der Konfliktkommissionen ist in den Kreisen sehr unterschiedlich. So überlassen einige Kreisvorstände die Schulung der KK-Mitglieder überwiegend den Rechtskommissionen und treffen darüber nicht selbst die notwendigen Leitungsentscheidungen. Diese Kreisvorstände informieren die Rechtskommissionen nicht in dem erforderlichen Umfang und mindern dadurch die Effektivität der Schulungs- und Anleitungstätigkeit gegenüber den Konfliktkommissionen. Der Bezirksvorstand hat das erkannt und auf eine Veränderung hingewirkt.

Wichtige Erkenntnisse für die Leitungstätigkeit aller Organe werden aus der Auswertung einzelner Beratungen der Konfliktkommissionen und der Einspruchsverfahren vor den Gerichten gewonnen. Sie vermitteln einerseits einen Überblick über die Qualifikation der Konfliktkommissionen und helfen, unterschiedliche Arbeitsergebnisse durch entsprechende Anleitung zu beseitigen. Andererseits vermitteln sie Informationen, die für die Leitungsentscheidungen im vorbeugenden Kampf gegen die Kriminalität, andere Rechtsverletzungen und Rechtskonflikte bedeutsam sind.

Der Vorsitzende des Senats für Arbeitsrechtssachen informiert das Präsidium des Bezirksgerichts über den Gegenstand und die Ergebnisse dieser Beratungen. Daraufhin kann das Präsidium sofort Leitungsentscheidungen treffen oder die Informationen bei der Arbeitsplanung berücksichtigen. Auf diesem Wege ist auch die Plenartagung des Bezirksgerichts über die Arbeit der Konfliktkommissionen des Bezirks im Bereich des Bauwesens festgelegt und vorbereitet worden. Unzulänglichkeiten im Bauwesen führten zu öffentlichen Stellungnahmen der Bauschaffenden in der Presse und lösten Leitungsentscheidungen der Volksvertretung aus. Die Rechtskommission des Bezirksvorstandes hat darüber beraten und dabei die Frage aufgeworfen, wie die Gerichte zur Verbesserung der Leitungstätigkeit der Verantwortlichen im Bauwesen beitragen können. Diesem Ziel diente die im März dieses Jahres durchgeführte Plenartagung des Bezirksgerichts, die im Wohnungsbaukombinat Erfurt in allen Leitungsebenen ausgewertet wurde.*/ Die Hinweise und Kritiken aus der Plenartagung des Bezirksgerichts waren für das Kombinat Anlaß, die Arbeit aller Kommissionen und gesellschaftlichen Kräfte, die sich mit der Gewährlei-

*/ Vgl. G. Müller/Ch. Kaiser, „Plenum des Bezirksgerichts analysierte Tätigkeit und Leitung der KK im Bauwesen“, Arbeit und Arbeitsrecht 1971, Heft 17, S. 529 ff.